

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang

Sexuelle Bildung in (vor-)schulischen Handlungsfeldern

Präambel

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen zum Hochschullehrgang *Sexuelle Bildung in (vor-)schulischen Handlungsfeldern* zugelassen werden können, legt die Private Pädagogische Hochschule (PPH) Augustinum gem. § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber*innen, die an der PPH Augustinum zum Hochschullehrgang *Sexuelle Bildung in (vor-)schulischen Handlungsfeldern* zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für diesen Hochschullehrgang wird mit insgesamt 25 festgelegt.

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrer*innen ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie ein aktives Dienstverhältnis als Lehrer*in, für Personen in allgemeinen pädagogischen Professionsfeldern der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eine abgeschlossene Ausbildung in diesen Professionsfeldern (§ 52f Abs 2 HG 2005).

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Hochschullehrgang setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 voraus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum:

Die Rektorin:

RgR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel